

Förderkriterien des Landesrahmenprogramms Integrationslotsinnen und -lotsen Berlin

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Berliner Senat verfolgt mit dem Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und Integrationslotsen das Ziel, sowohl neu zugewanderten als auch bereits länger in Berlin lebenden Migrantinnen und Migranten das Zurechtkommen in Deutschland zu erleichtern, ihnen Unterstützung bei der Bewältigung administrativer Angelegenheiten zu gewähren und bei der Integration in vielen Lebensbereichen zu helfen.

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben, institutionelle Förderungen sind nicht möglich. Das Land Berlin gewährt (nach Vorschriften der LHO (insbesondere §23, §44 sowie Anlage 2 “Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“) nach Maßgabe dieser Kriterien und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte, Zugewanderten und Geflüchteten in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglichen und gleichzeitig die migrationsgesellschaftliche Öffnung der Verwaltung. Die Integrationslotsinnen und -lotsen erfüllen somit eine gesellschaftlich relevante Brückenfunktion, indem sie den Zielgruppen Unterstützung beim Zugang zu den Leistungen von sozialen Einrichtungen, Fachdiensten sowie Behörden bieten. Damit gibt die Lotsentätigkeit auch Anstöße zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung.

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach diesen Kriterien sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO (insbesondere §23, §44 sowie Anlage 2 “Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Die Gewährung der Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Zuwendungsempfänger, Mittelverteilung, Art und Umfang der Zuwendungen

2.1 Zuwendungsempfangende und Auswahlverfahren

Antragsberechtigt sind geeignete Träger und Organisationen mit migrationsgesellschaftlicher Kompetenz, die über einschlägige Erfahrungen und Voraussetzungen zu den Zielstellungen des Landesrahmenprogramms Integrationslotsinnen und Integrationslotsen Berlin verfügen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, d.h. das Vorliegen der notwendigen Sachkunde und Kenntnisse in Bezug auf die einschlägigen Vorschriften der LHO und in Bezug auf das Zuwendungsrecht, Verlässlichkeit sowie Erfahrungen in der Durchführung von geförderten Projekten werden vorausgesetzt.

Die Auswahl der Projektträger in den Bezirken erfolgt mittels Interessenbekundungsverfahren und erfolgt für zwei Projektjahre. Die Projekte können um ein drittes Projektjahr von der Fachverwaltung verlängert werden. Anschließend erfolgt ein erneutes Interessenbekundungsverfahren.

2.2 Mittelverteilung

Mit dem jeweiligen durch das Abgeordnetenhaus verabschiedeten Haushalt wird die Höhe der finanziellen Ausstattung des Landesrahmenprogramms festgelegt. Die Verteilung der bereitgestellten Mittel auf die 12 Berliner Bezirke erfolgt über einen Verteilungsschlüssel, der sich aus mehreren Faktoren zusammensetzt und den jeweiligen Bedarf an Integrationslotsinnen und -lotsen in den Bezirken anhand nachvollziehbarer Kriterien berücksichtigt. Die Mittel stehen immer nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung.

2.3 Fördervoraussetzungen

(1) Die Zuwendungsempfangenden werden nur gefördert, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme erfolgen kann und folgende Qualitätsmerkmale erfüllt werden:

- Nachweis der Qualitätssicherung
- Nachweis fachlicher Kompetenz in den Angeboten der Sprach- und Kulturmittlung
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit

- (2) Die geeigneten Konzepte und deren umsetzende Träger werden durch ein zweistufiges Interessenbekundungsverfahren ausgewählt. Näheres ist dem Punkt 3.1. „Antragsverfahren“ zu entnehmen.
- (3) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Projekte gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Im Ausnahmefall ist die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits vor Bewilligung, aber nach Antragstellung möglich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist gesondert zu beantragen. Aus der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits nach Antragseingang, aber vor Bewilligung der Zuwendung, kann jedoch kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. In einem solchen Fall handeln die Projektträger auf eigenes finanzielles Risiko.

2.4 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben

Bei der vorliegenden Projektförderung handelt es sich um Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für klar abgegrenzte Einzelvorhaben. Sie ist damit von der institutionellen Förderung zu unterscheiden, die auf die Finanzierung der gesamten Tätigkeit oder nicht eindeutig abgegrenzter Ausgabenteile eines Zuwendungsempfängers abzielt.

Die Förderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung und wird als Zuschuss von bis zu 98 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 2 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist zugleich auf einen Höchstbetrag von 11.400 € begrenzt. Mit einem Änderungsantrag können unterjährig die Gesamtausgaben reduziert und damit auch die Eigenmittel verringert werden.

Finanzierung des Eigenanteils: Der Eigenanteil kann durch Barmittel erbracht werden. In bestimmten Fallkonstellationen sind auch Ausgaben (Mittelflüsse) für Sach- oder Dienstleistungen anrechenbar, soweit diese dem Projekt dienen. Dies umfasst auch Personalkosten (anteilige Personalgestellung), wenn diese direkt für das Projekt erbracht werden oder bspw. Fortbildungen für das Projektpersonal. Als Eigenanteil können Eigenmittel, Drittmittel (z.B. durch Bezirke, Bund, EU), sonstige Zuwendungen (z.B. Stiftungen), Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere Vereins- oder projektbezogene Einnahmen (z.B. Verkaufserlöse) anerkannt werden.

2.4.1 Personalkosten

Eine Förderung von Personalausgaben ist nur möglich für Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Im Rahmen der Zuwendung werden die Personalkosten der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen,

der Teamleitungen gefördert. Mit dem Antrag sind für alle beantragten Personalstellen entsprechende Tätigkeitsbeschreibungen einzureichen.

Die Höhe der förderfähigen Vergütung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen orientiert sich an der ausgeübten Tätigkeit und entspricht der Entgeltgruppe 3 des TV-L. Für Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit einer Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittlerin bzw. Integrationsmittler (z.B. SprInt, GDD o.ä.) ist eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe 4 möglich. Innerhalb der geförderten Projekte sind für höherwertige und koordinierende Aufgaben für eine Projektkoordination sowie stellvertretende Teamleitungen vorgesehen. Pro Träger kann eine Projektkoordination eingesetzt werden, die bis zu einer E10 des TV-L gefördert wird. Operative Teamleitungen sowie Stellvertretungen der Projektkoordination werden bis zur Entgeltgruppe 9b des TV-L Berlin gefördert. Voraussetzung für die entsprechende Vergütung der Stelleninhaber und Stelleninhaberin ist immer die individuelle nachgewiesene Qualifikation, die jeweilige Stellenbeschreibung sowie die für die Stufenzuordnung anrechenbare Vorerfahrung.

Bei der Verteilung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und Projektkoordination / Teamleitungen gilt ein Richtwert von einem Personalschlüssel von 1:7. Das sind sieben (VZÄ) Lots:innen auf eine (VZÄ) Projektkoordination oder Teamleitung. Dies kann auch anteilig aufgeteilt werden.

Die vertraglich zu vereinbarende wöchentliche Arbeitszeit der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sollte möglichst 30 Stunden nicht unterschreiten. In Begründeten Fällen ist eine Abweichung möglich. Eine Beschäftigung von Teamleitungen unter einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ist grundsätzlich möglich. Für die Integrationslotsinnen und -lotsen ist Innerhalb des wöchentlichen Arbeitszeitrahmens die Teilnahme an den vorgesehenen Qualifizierungen zu ermöglichen.

Die Regelungen der Nr. 1.3 ANBest-P (sog. Besserstellungsverbot) sind projektbezogen anzuwenden. Für die Beurteilung der Einhaltung des Besserstellungsverbots wird das im Land Berlin seit dem 01.11.2010 geltende Tarifrecht (TV-L in der jeweils im Land Berlin geltenden Fassung) zum Maßstab genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei rechtlicher Bindung an einen besonderen Tarifvertrag (tarifvertraglich bindende Rechtsnormen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes), die zu einer Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers führt, Personalausgaben nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie für vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin entstehen würden. Sollten die

Personalausgaben im Vergleich zu Beschäftigten des Landes Berlin höher sein, sind diese aus Eigenmitteln zu tragen. Die Zuwendung erhöht sich nicht.

2.4.2 Sach- und Verwaltungsgemeinkosten

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind. Mit den Sach- und Verwaltungskosten sollen die für die Arbeit der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen notwendigen Kosten (z.B. für Dienstreisen, zur Ermöglichung der Kommunikation mit den Ratsuchenden und für Recherchen im Internet) sowie die laufenden Verbrauchs- und Verwaltungskosten finanziert werden. Als Sach- und Verwaltungsgemeinkosten können maximal 12% der Zuwendungsmittel (Gesamtausgaben) geltend gemacht werden. Hiervon (inklusive) kann zur Abgeltung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten ein pauschaler Zuschuss in Höhe von bis zu 5 % gewährt werden. Ein Nachweis durch Einzelbelege ist nicht erforderlich. Kosten, die durch die Pauschale abgedeckt sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelposition (z.B. externes Lohnbüro) in der Belegliste auftauchen.

Notwendige Sachkosten im Sinne dieser Kriterien sind Ausgaben, die direkt mit der Durchführung der Maßnahme verbunden sind. Der direkte Zusammenhang mit den Maßnahmen ist nachzuweisen. Es besteht eine Belegpflicht.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf das bewilligte Projekt unverzüglich mitzuteilen.

Abrechnung der Reisekosten (Fahrtkosten)

Die folgenden Regelungen gelten für die Abrechnung der Fahrtkosten im Rahmen der Zuwendungsförderung:

1. Deutschland-Ticket als Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann im Rahmen des Job-Tickets als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket in Höhe von derzeit 15,75 € pro Monat ist förderfähig. Eine darüberhinausgehende Finanzierung verletzt das Besserstellungsverbot. Die Differenz zwischen dem Arbeitgeberzuschuss und dem gesamten Ticketpreis ist nicht förderfähig und muss vom Arbeitnehmer selbst übernommen werden. Der Nachweis des Job-Tickets sowie der Arbeitgeberzuschuss sind zusammen mit der Abrechnung vorzulegen. Das Deutschland-Ticket Job wird über die Personalkosten abgerechnet.

2. Einzelfahrscheine des ÖPNV

Fallen im Projekt oder für einzelne Projektmitarbeitende Fahrten in niedriger Anzahl

an, ist die Abrechnung von Einzelfahrscheinen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) förderfähig, da dies insgesamt kostengünstiger ist als der Erwerb einer Monatskarte. Eine Auflistung der einzelnen Fahrten muss beigelegt werden, um die Abrechnung zu unterstützen. Alle entsprechenden Fahrkartenbelege sind zusammen mit der Abrechnung einzureichen.

- 3. ÖPNV-Monatskarten:** Möchten einzelne Beschäftigte kein Jobticket (Deutschlandticket Job) erwerben und fallen dadurch höhere Ausgaben für Einzelfahrten an, als bei Erwerb und Nutzung einer Monats-/Umweltmarke, können auch Monatskarten einzeln oder im Jahresabo finanziert werden, da dieses Verfahren wirtschaftlicher und sparsamer ist. Die übertragbaren Umweltkarten können darüber hinaus von mehreren Beschäftigten genutzt werden. Die Gewährung einer Umweltkarte zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellt einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot dar. Die ausschließlich dienstliche Nutzung ist zu dokumentieren.

Nach den Regelungen des Zuwendungsrechts ist die Übernahme von Versicherungskosten grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur in besonders begründeten und projektbezogenen Einzelfällen erfolgen.

Kosten für die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit in Form von Flyern und Visitenkarten können ebenfalls beantragt werden. Nicht zuwendungsfähig sind allerdings Kosten für Supervision und Qualifizierungen, da diese zentral über einen dafür beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Die Bezirke sind ebenfalls angehalten Qualifizierungen für die Träger anzubieten.

Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind bei der Fachstelle vor Durchführung der entsprechenden Vorhaben anzuzeigen und vorab zu genehmigen. Die Fachstelle bezieht bei Bedarf die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung ein.

Geschenke und Bewirtungskosten dürfen nicht aus Zuwendungsmitteln geleistet werden.

3. Antragsverfahren

3.1 Antrag

Die Auswahl der Zuwendungsempfänger und deren Projektkonzepte erfolgt in Form eines Interessenbekundungsverfahrens. Die Projektträger, deren Konzepte von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken für eine Umsetzung votiert wurden, werden anschließend von der Fachstelle schriftlich aufgefordert, einen Antrag auf eine Zuwendung formell im FAZIT-System des Landes Berlin einzureichen und zusätzlich

rechtsverbindlich unterschrieben an den für das Landesrahmenprogramm beauftragten Dienstleister (Fachstelle) zu senden. Die Antragsfrist und -form, die einzureichenden Unterlagen sowie alle weiteren relevanten Informationen können dem Interessenbekundungsverfahren entnommen werden. Die Interessenbekundung erfolgt einstufig, mit einer Antragsstellung, welche mit einer Konzeption, den Kurzantrag und einem detaillierteren Finanzierungsplan zu untersetzen ist.

Die Veröffentlichung von Informationen und Interessenbekundungsverfahren erfolgt über die Internetseite der für Integration zuständigen Senatsverwaltung.

3.2 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Rechnungshof von Berlin ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

Der Verwendungsnachweis erfolgt über eine detaillierte Ergebnisbeschreibung. Durch eine abschließende oder bei mehrjährigen Fördermaßnahmen mindestens jährlich durchzuführende Erfolgskontrolle ist der jeweilige Zielerreichungsgrad festzustellen.

3.3 Erfolgsmessung und Mitteilungspflichten des Projektträgers

Zur Verlaufs- und Erfolgsmessung werden regelmäßig Daten von den Projektträgern zu definierten Indikatoren erhoben. Zu erhebende Daten werden den Projektträgern mit angemessener Frist vorab mitgeteilt. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die zu erhebenden Daten bei Bedarf auch während der Projektlaufzeit anzupassen.

Durch den Zuwendungsnehmer sind jährliche Sachberichte zur laufenden Projektumsetzung vorzulegen. Zudem sollen halbjährliche (15.07. sowie 15.01.) Statistikmeldungen vorgelegt werden. Entsprechende Vorlagen werden vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt. Die einzuhaltenden Abgabefristen werden im jeweils für den Zeitraum gültigen Zuwendungsbescheid bekannt gegeben. Der Projektträger ist verpflichtet, im Bedarfsfall auch darüberhinausgehende Daten auf Nachfrage zu übermitteln.

Für die Projektlaufzeit wird spätestens im 1. Quartal des laufenden Projektjahres mit dem Zuwendungsempfänger, den bezirklichen Ansprechperson für das Landesrahmenprogramm und dem beauftragten Dienstleister eine Zielvereinbarung erstellt und die Ergebnisse werden dokumentiert. Die sich daraus ergebenden Arbeitsaufträge sind Grundlage der Projektumsetzung und dienen der Messung der Zielerreichung im Projekt und werden mit dem jeweiligen Bescheid für verbindlich erklärt. Weitere Pflichten für die geförderten Projekte und die Träger bestehen in der Mitarbeit im Netzwerk der Projektträger, der Mitarbeit im Netzwerk der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, der Unterstützung der Evaluierung des Programms, sowie eine verbindliche Freistellung der Lotsinnen und Lotsen für Qualifizierungsmaßnahmen.

3.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen wurden.

4. Geltungsdauer und Auszahlungsmodalitäten

Die Projektförderung ist an die Jährlichkeit des Haushalts gebunden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsstelle dreimonatlich im Voraus entsprechend dem Finanzbedarf. Die Mittel sind vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle bzw. dem mit der Verwaltungshilfe beauftragten Dienstleister abzufordern und gesondert zu verwalten und abzurechnen. Im Falle eines beliebigen Unternehmens, ist die Abforderung da einzureichen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist abweichend zu den Regelungen gemäß Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) binnen eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Nicht verausgabte Mittel sind an die Landeshauptkasse innerhalb dieser Frist zurückzuzahlen.

5. Inkrafttreten

Diese aktualisierten Förderkriterien treten mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderkriterien an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur

Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte beachten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Jahren darauf, die jeweils aktuelle Förderkriterien für Ihre Antragstellung zu verwenden.

Aktualisiert im Juni 2026

Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de

www.integrationsbeauftragte.berlin.de

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
---	---	---------------	---